



# GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG Hüttwilen

Informationsveranstaltung  
26. Oktober 2026 / 19:30 Uhr



Gemeinde  
**HÜTTWILEN**

Fröhlich Wasserbau AG



# Gewässerraumfestlegung

- Einleitung
  - Bedeutung und Bestimmung Gewässerraum
  - Nutzung und Bewirtschaftung Gewässerraum
  - Ablauf Festlegung Gewässerraum Hüttwilen
- 
- Diskussion / Fragen

# Einleitung

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20):

**Art. 36a<sup>23</sup>** Gewässerraum

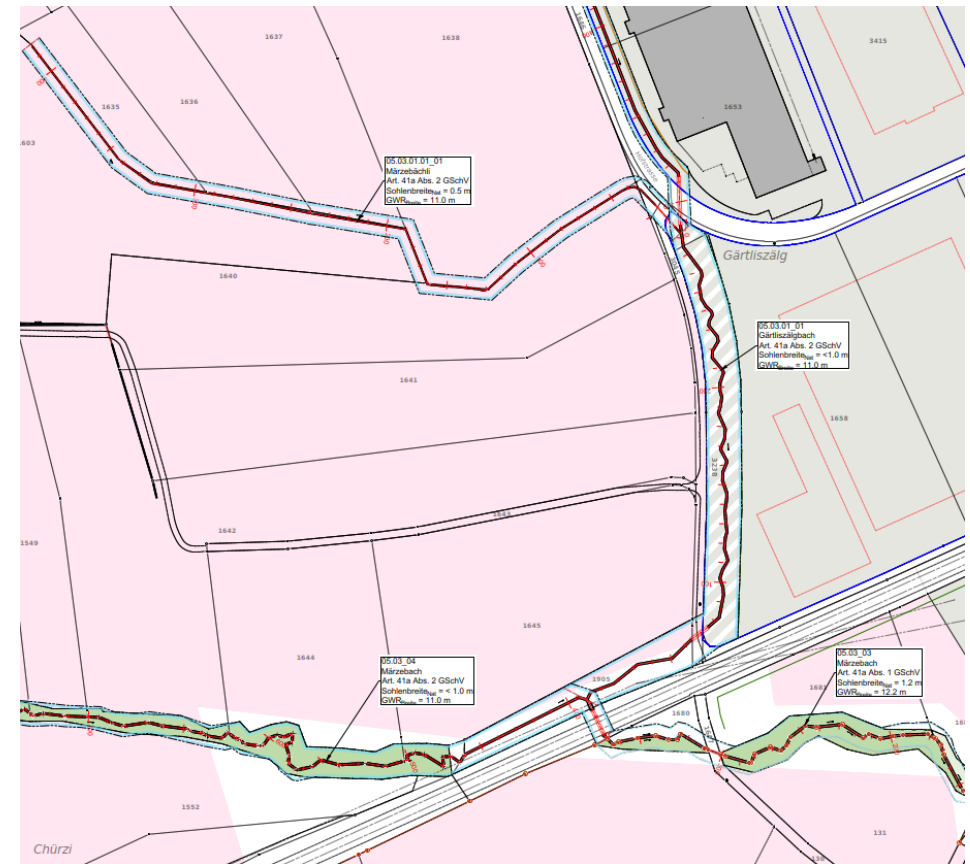
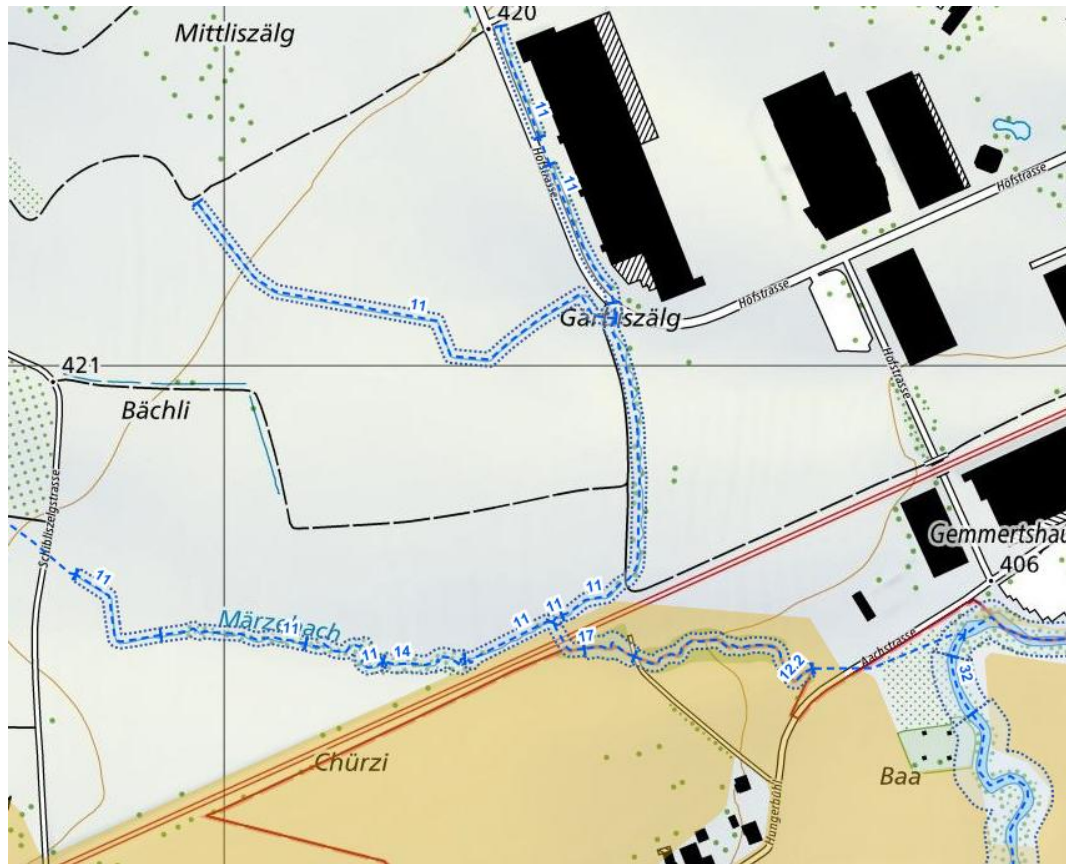
<sup>1</sup> Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

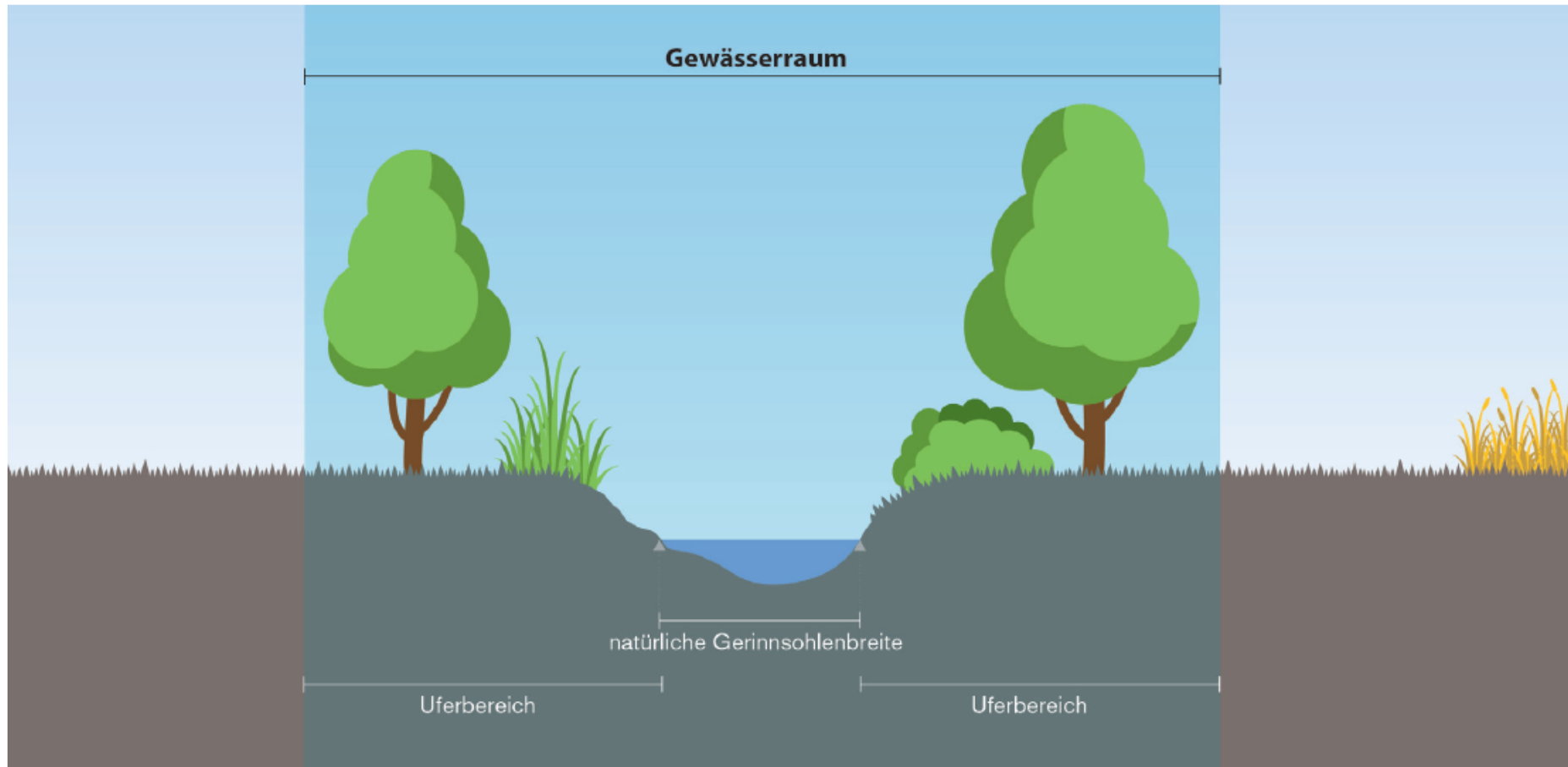
<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>24</sup> Ersatz zu leisten.

- Erste Phase der Umsetzung: behördenverbindliche Festlegung (-2018)
- Zweite Phase: grundeigentümerverbindliche Festlegung (-2026)



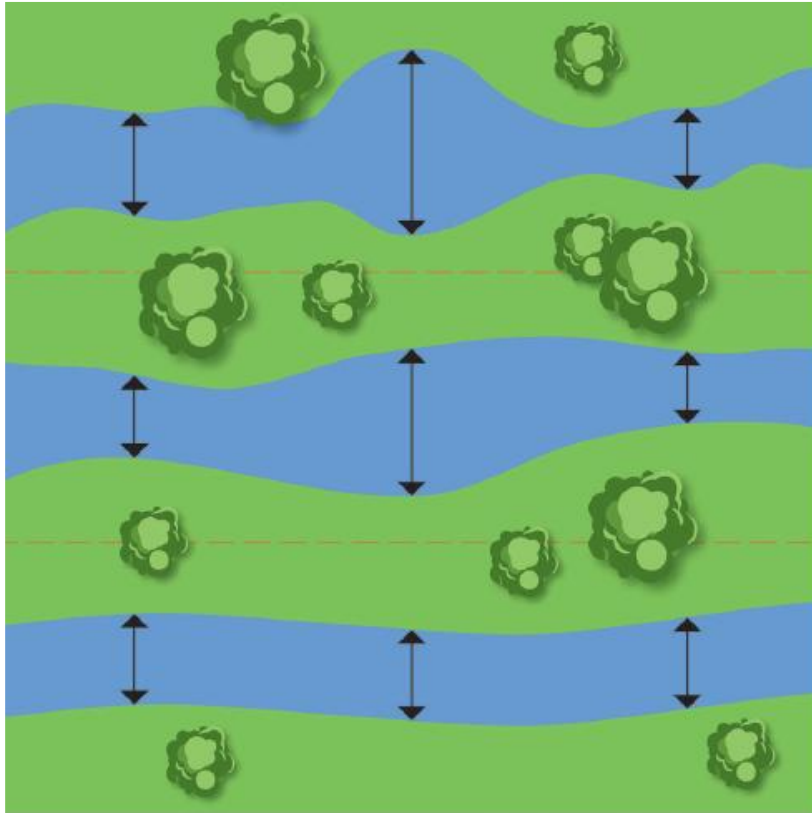
# Bedeutung und Bestimmung Gewässerraum



Gewässer benötigen Raum, damit sie ihre Funktionen erfüllen können:

- den Transport von Wasser und Geschiebe
- die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen
- die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften
- die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume

- Natürliche Gerinnesohlenbreite



**ausgeprägte** Breitenvariabilität **Faktor 1.0**

Breitenvariabilität **eingeschränkt Faktor 1.5**

**keine** Breitenvariabilität **Faktor 2.0**

- Minimale Gewässerraubbreite (Art. 41a GSchV)

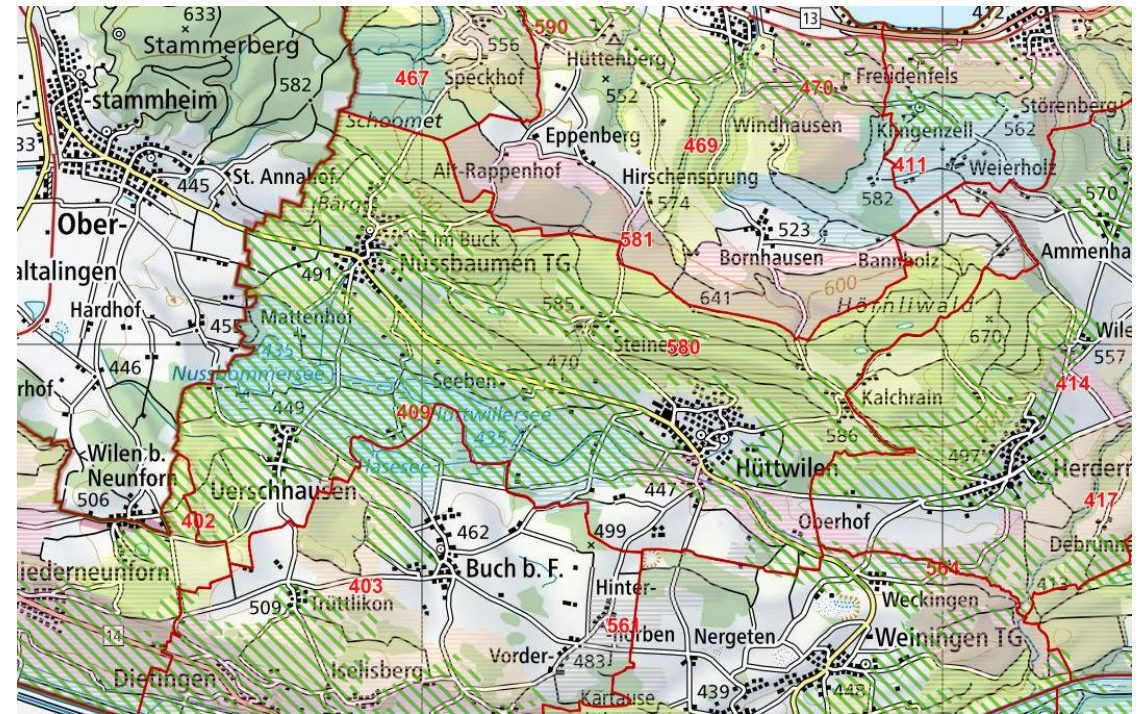
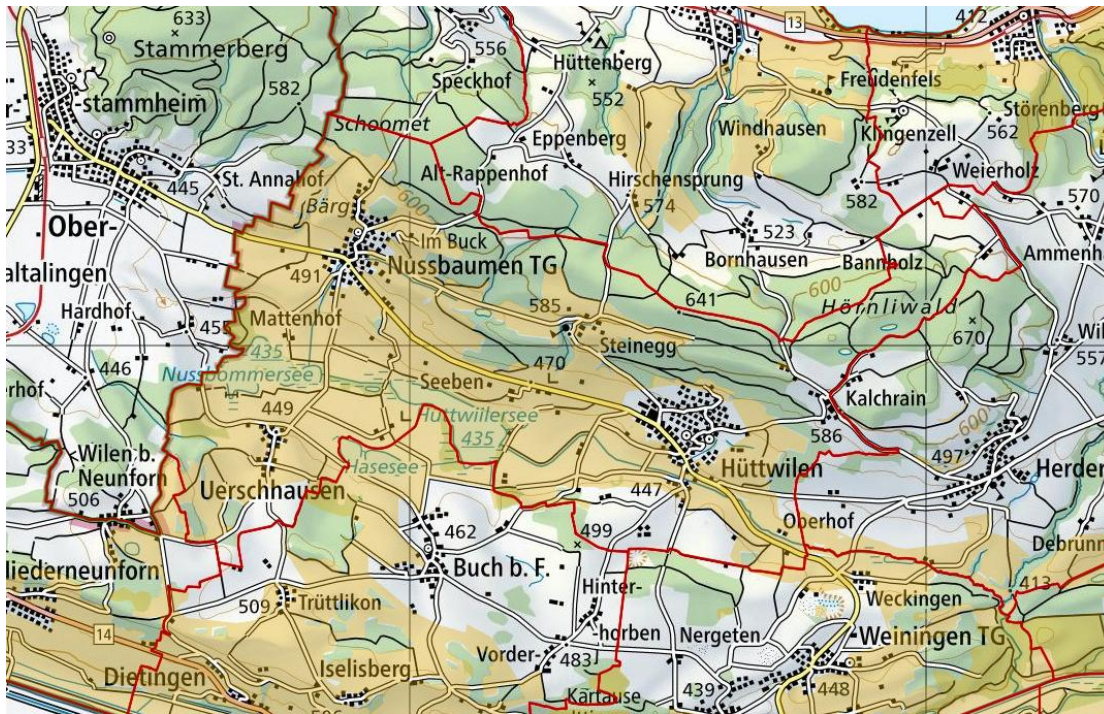
<sup>1</sup> minimaler Gewässerraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

|                                   |       |                                          |
|-----------------------------------|-------|------------------------------------------|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 1 m | 11 m                                     |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 1–5 m | 6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m |
| c. natürliche Gerinnesohlenbreite | > 5 m | Natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m    |

<sup>2</sup> minimaler Gewässerraum in übrigen Gebieten

|                                   |        |                                            |
|-----------------------------------|--------|--------------------------------------------|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 2 m  | 11 m                                       |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 2–15 m | 2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m |

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Art. 41a GSchV, Abs. 1)



## • Anpassungen (Art. 41a GSchV)

<sup>3</sup> Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss **erhöht** werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

<sup>4</sup> Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
  - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
  - 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

- Verzicht (Art. 41a GSchV)

<sup>5</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt;
- d. oder sehr klein ist.

# Eindolungen

- Für eingedolte Bäche wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet. (RB 721.1 WBSNG §34, Abs. 2)
- Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden (GSchG, Art. 38, Abs.1)
- Eine zerstörte Bachdole darf nur im Ausnahmefall durch eine neue Leitung ersetzt werden. Im Regelfall erfolgt eine Bachöffnung.
- Mit der Grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegung ändert nichts an diesen gesetzlichen Grundlagen. Massgebend ist, ob ein Bach im Gewässerkataster des Kantons als öffentliches Gewässer eingetragen ist oder ob es sich um eine Entwässerungsanlage handelt.

- Bisherige Regelung (PBG, RB 700)

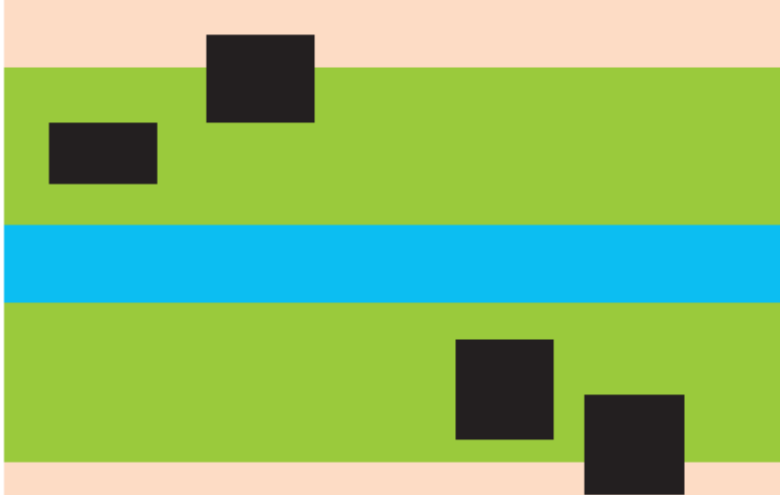
### *§ 76 Gewässer*

- <sup>1</sup> Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.*
- <sup>2</sup> Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorsehen.*

- gilt weiterhin bei einem Verzicht auf die Festlegung des GWR

- Allgemeine Grundsätze (Leitfaden Grundeigentümergebietliche Festlegung Gewässerraumlinien, AfU TG, 01.08.2019)

## Linienführung bei bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum



Der Gewässerraum soll grundsätzlich als durchschneidende Linie festgelegt werden.

Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

# Symmetrische Festlegung der Gewässerraums



Bei minimalen Gewässerräumweiten von 11 m soll der Gewässerraum (grün in der Grafik) grundsätzlich symmetrisch festgelegt werden.



Aufgrund der lokalen Verhältnisse kann sich eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums anbieten (Rücksichtnahme bestehender Baulinien, Bewirtschaftung von Fruchtfolgeflächen usw.).

Bei einer asymmetrischen Lage des Gewässerraums soll einseitig mindestens 5.5 m Gewässerraum verbleiben.

## • Nutzung und Bewirtschaftung Gewässerraum (Art. 41c GSchV)

<sup>1</sup> Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a<sup>bis</sup> zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder Wassereinleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

- Nutzung und Bewirtschaftung Gewässerraum (Art. 41c GSchV)

<sup>3</sup> Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

<sup>4</sup> Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>54</sup> als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.<sup>55</sup>

- Nutzung und Bewirtschaftung Gewässerraum (Art. 41c GSchV)

<sup>1</sup> Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000<sup>58</sup> separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

**Abb. 1a:** Messweise *vor* Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Böschungsoberkante

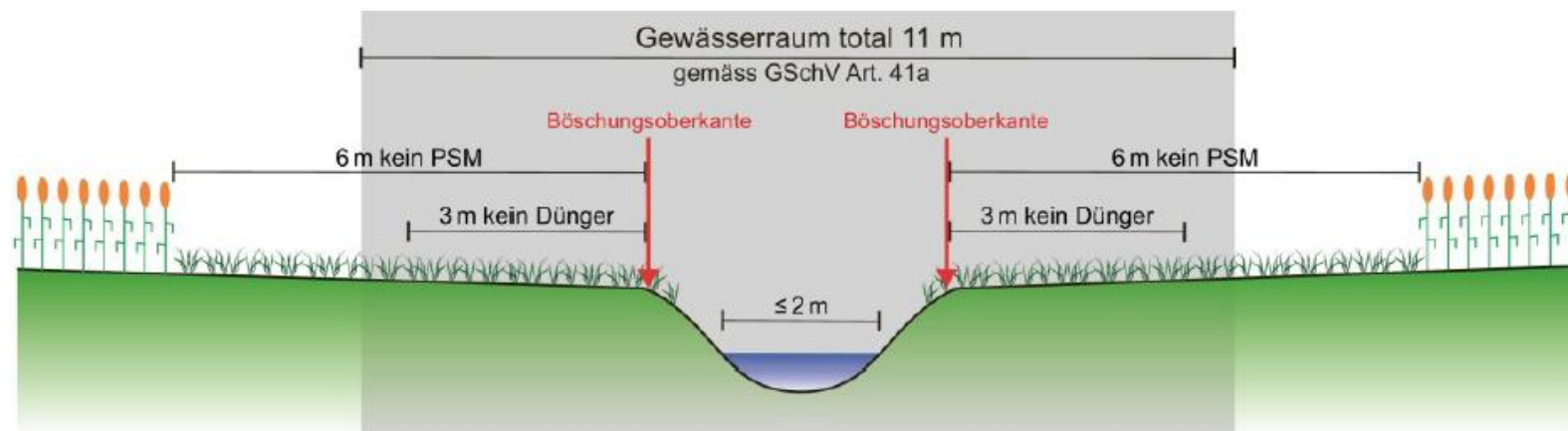
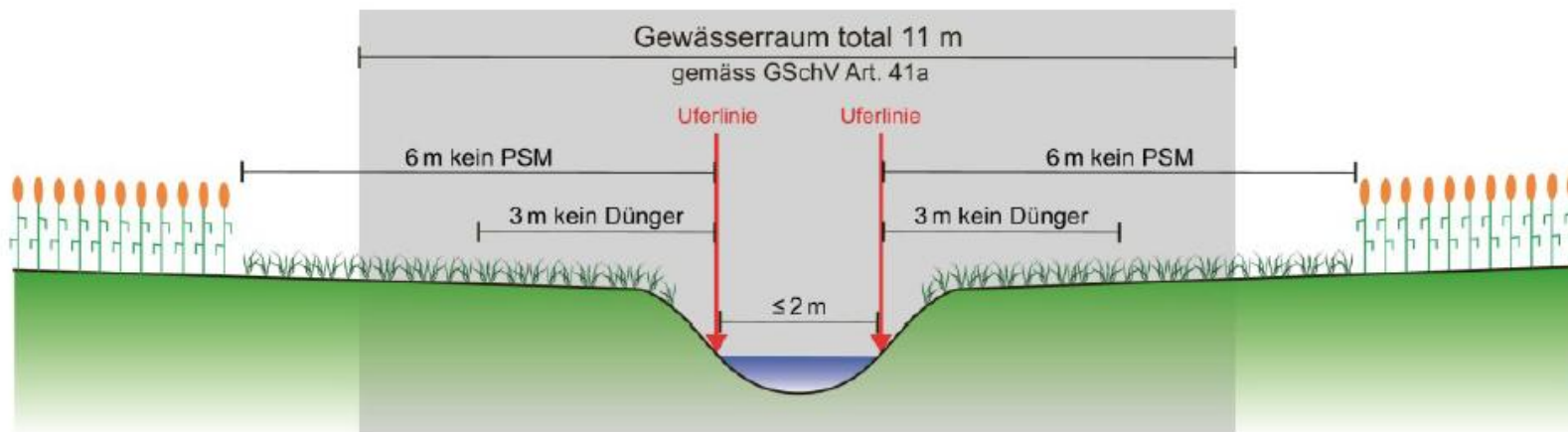


**Abb. 1b:** Messweise *nach* Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum **festgelegt** wurde oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums **verzichtet** wurde.



# Ablauf Gewässerraumfestlegung Bäche

- Aufnahmen, Entwurf
- Erarbeitung Dossier Gewässerraumfestlegung
- Vorprüfung Kanton
- Mitwirkungsverfahren
- Auflage Gewässerraumfestlegung
- Genehmigung
- Inkraftsetzung

# Mitwirkungsverfahren

- Informationsveranstaltung 26.10.2026, 19:30 Uhr
- Mitwirkungsverfahren Montag, 26.10.2026 – Montag, 30.11.2026  
Pläne online auf [www.huettwilen.ch](http://www.huettwilen.ch) oder in Papierform auf der Gemeindeverwaltung.

Schriftliche Eingaben an die Gemeindeverwaltung Hüttwilen:  
Kanzleiweg 4, 8536 Hüttwilen  
[info@huettwilen.ch](mailto:info@huettwilen.ch)



# Vielen Dank!

Informationsveranstaltung  
26. Oktober 2026 / 19:30 Uhr



Gemeinde  
**HÜTTWILEN**

Fröhlich Wasserbau AG

